

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I. S. 618) und dem Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05. Juli 2007 (GVBl. I. S. 338, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I. S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Glashütten in der Sitzung vom
für die Friedhöfe der Gemeinde folgende

1. Änderung der Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten

beschlossen:

Die Friedhofsordnung der Gemeinde Glashütten vom 29.02.2016 wird wie folgt geändert:

§ 29

Besondere Gestaltungsvorschriften

Für alle Friedhöfe der Gemeinde Glashütten gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein. Die Grabmale dürfen nicht scharfkantig sein.

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

Der Zusatz „Auf dem Waldfriedhof Glashütten sind keine Grabeinfassungen zulässig“ entfällt.

- (3) auf Urnenrasengräbern

- (1) eingelassene Grabplatte aus Quarzit
Größe 0,40 X 0,30 x 0,05 m

Die Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Glashütten, den

Der Gemeindevorstand

Siegel

Brigitte Bannenber
Bürgermeisterin